

14.10.98

Antrag

**der Länder Thüringen,
Brandenburg**

**Entschlieung des Bundesrates zur Verlngerung der Antragsfrist
zur Einleitung von Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz**

Ministerin fr Bundesangelegenheiten
in der Staatskanzlei
Bevollmchtigte des Freistaats Thringen
beim Bund
Christine Lieberknecht

Erfurt, den 14. Oktober 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung des Freistaats Thringen hat beschlossen, dem Bundesrat
die anliegende

Entschlieung des Bundesrates zur Verlngerung
der Antragsfrist zur Einleitung von Verfahren nach
dem Investitionsvorranggesetz

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der 730. Sitzung des Bundesrates am
16. Oktober 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Gren


Christine Lieberknecht

Das Land Brandenburg ist mit Schreiben vom 14. Oktober 1998 dem o.g. Antrag als Mitantragsteller
beigetreten.

Anlage

Entscheidung des Bundesrates zur Verlängerung der Antragsfrist zur Einleitung von Verfahren nach dem Investitionsvorrangsgesetz

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, von ihrer Ermächtigung Gebrauch zu machen, durch Rechtsverordnung die in § 27 Satz 1 InVorG bezeichnete Frist bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern.

Begründung:

Im Investitionsvorrangsgesetz sind die Investitionsvorrangregelungen zusammengefaßt, mit deren Hilfe das Prinzip „Investitionen vor Rückgabe“, verwirklicht werden soll.

Nach § 27 Satz 1 InVorG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1374) läuft - vorbehaltlich der Sonderbestimmung des Satzes 2 - die Antragsfrist zur Einleitung von Verfahren nach dem InVorG zum 31. Dezember 1998 aus. Die Frist kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert werden (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993, BGBl. I S. 2182, 2233, geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes vom 17. Juli 1997, BGBl. I S. 1823).

Auch noch zum gegenwärtigen Zeitpunkt - vor Auslaufen der Antragsfrist - muß festgestellt werden, daß zwar der überwiegende Anteil der Anträge bezüglich offener Vermögensfragen abgearbeitet, jedoch immer noch ein erheblicher Teil von Verfahren nach dem Vermögensgesetz noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Unter diesen befinden sich viele rechtlich besonders schwierige und daher mit entsprechend hohem Zeitaufwand zu bearbeitende Fälle.

Es besteht die Notwendigkeit, weiterhin restitutionsbelastete Grundstücke für investive Zwecke in Anspruch nehmen zu können. Daraus ergibt sich über den 31.12.1998 hinaus Bedarf, die vermögensrechtliche Verfügungssperre in konkreten Einzelfällen durch einen Investitionsvorrangbescheid nach dem InVorG zu überwinden.

Bei Wegfall der Investitionsvorrangregelungen zum 31.12.1998 ist mit Behinderung oder gar Verhinderung von Investitionsmaßnahmen zu rechnen.

06.11.98

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verlngerung der Antragsfrist zur
Einleitung von Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz

Der Bundesrat hat in seiner 731. Sitzung am 6. November 1998 die aus der Anlage
ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung

des Bundesrates zur Verlngerung der Antragsfrist zur Einleitung von Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, von ihrer Ermchtigung Gebrauch zu machen, durch Rechtsverordnung die in § 27 Satz 1 InVorG bezeichnete Frist bis zum 31. Dezember 2000 zu verlngern.

Begrndung:

Im Investitionsvorranggesetz sind die Investitionsvorrangregelungen zusammengefat, mit deren Hilfe das Prinzip "Investitionen vor Rckgabe" verwirklicht werden soll.

Nach § 27 Satz 1 InVorG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996) luft - vorbehaltlich der Sonderbestimmung des Satzes 2 - die Antragsfrist zur Einleitung von Verfahren nach dem InVorG zum 31. Dezember 1998 aus. Die Frist kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates langstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlngert werden (Art. 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Registereverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993, BGBl. I S. 2182, 2233, gendert durch Art. 7 Abs. 4 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes vom 17. Juli 1997, BGBl. I S. 1823).

Auch zum gegenwrtigen Zeitpunkt - vor Auslaufen der Antragsfrist - mu festgestellt werden, da zwar der berwiegende Anteil der Antrge bezglich offener Vermgensfragen abgearbeitet, jedoch ein erheblicher Teil von Verfahren nach dem Vermgensgesetz noch nicht rechtskrftig abgeschlossen ist.

Unter diesen befinden sich viele rechtliche besonders schwierige und daher mit entsprechend hohem Zeitaufwand zu bearbeitende Flle.

Es besteht die Notwendigkeit, weiterhin restitutionsbelastete Grundstcke fr investive Zwecke in Anspruch nehmen zu knnen. Daraus ergibt sich ber den 31.12.1998 hinaus Bedarf, die vermgensrechtliche Verfgungssperre in konkreten Einzelfllen durch einen Investitionsvorrangbescheid nach dem InVorG zu berwinden.

Bei Wegfall der Investitionsvorrangregelungen zum 31.12.1998 ist mit Behinderung oder gar Verhinderung von Investitionsmanahmen zu rechnen.